

Gute Schule 2020

siehe auch:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKGute-Schule-2020/15839/nrwbankproduktdetail.html>
und
<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/einzelthemen/gute-schule-2020.html>

Förderbereich:	Schulinfrastruktur
Förderzeitraum:	01.01.2017 - 31.12.2020
Förderquote:	100%
Kreditkontingent:	2017: 188.528,- € 2018: 188.528,- € 2019: 188.528,- € 2020: <u>188.528,- €</u> <u>754.112,- €</u>

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

Artikel 1

Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1

Gewährung von Schuldendiensthilfen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen erhalten vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen dienen. Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro, die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommen werden, gewährt.

(2) Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

(3) Die NRW.BANK entscheidet über die Gewährung der Kredite im Rahmen der banküblichen Entscheidungsprozesse.

§ 2

Höhe der Schuldendiensthilfen

(1) Das Land leistet Schuldendiensthilfen nur für Kredite, soweit sie die in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesenen Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommune nicht übersteigen. Jede Kommune kann jährlich bis zu 25 Prozent ihres in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesenen Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

(2) Das Gesamtkreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe ihrer Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947), das durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 237) geändert worden ist.

§ 3

Laufzeit und Zahlung der Schuldendiensthilfen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfen ist die Aufnahme eines Kredites mit einer Laufzeit von 20 Jahren im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“.

2. Planung und Herstellung von digitaler Infrastruktur (zum Beispiel „LAN“, „WLAN“) im Schulgebäude, sowie für die Beschaffung von Geräten, wie Whiteboards, Beamer, Server, Laptops.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt in Form eines Festbetrages je Schule, die Förderung nach Absatz 1 Nummer 2 als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, Höhe und Verfahren der Förderung nach § 1 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium in einer Rechtsverordnung zu regeln, die der Zustimmung der für Schule und für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags bedarf.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Carina Gödecke
Präsidentin

Gebietskörperschaft	Kreditkontingent "Gute Schule 2020"				
	2017	2018	2019	2020	insgesamt 2017 - 2020
	EUR				
Aachen, kreisfreie Stadt	5.232.026	5.232.026	5.232.026	5.232.026	20.928.104
Aachen, Städteregion	3.192.006	3.192.006	3.192.006	3.192.006	12.768.024
Ahaus, Stadt	557.940	557.940	557.940	557.940	2.231.760
Ahlen, Stadt	1.140.080	1.140.080	1.140.080	1.140.080	4.560.320
Aldenhoven	286.654	286.654	286.654	286.654	1.146.616
Alfter	198.708	198.708	198.708	198.708	794.832
Alpen	101.437	101.437	101.437	101.437	405.748
Alsdorf, Stadt	1.443.101	1.443.101	1.443.101	1.443.101	5.772.404
Allena, Stadt	315.609	315.609	315.609	315.609	1.262.436
Altenbeken	181.869	181.869	181.869	181.869	727.476
Altenberge	100.036	100.036	100.036	100.036	400.144
Anröchte	126.107	126.107	126.107	126.107	504.428
Arnsberg, Stadt	1.502.222	1.502.222	1.502.222	1.502.222	6.008.888
Ascheberg	153.020	153.020	153.020	153.020	612.080
Allendorf, Stadt	223.843	223.843	223.843	223.843	895.372
Augustdorf	227.329	227.329	227.329	227.329	909.316
Bad Berleburg, Stadt	315.906	315.906	315.906	315.906	1.263.624
Bad Driburg, Stadt	387.327	387.327	387.327	387.327	1.549.308
Bad Honnef, Stadt	237.255	237.255	237.255	237.255	949.020
Bad Laasphe, Stadt	175.929	175.929	175.929	175.929	703.716
Bad Lippspringe, Stadt	386.010	386.010	386.010	386.010	1.544.040
Bad Münstereifel, Stadt	332.651	332.651	332.651	332.651	1.330.604
Bad Oeynhausen, Stadt	985.074	985.074	985.074	985.074	3.940.296
Bad Salzuflen, Stadt	1.048.155	1.048.155	1.048.155	1.048.155	4.192.620
Bad Sassendorf	204.675	204.675	204.675	204.675	818.700
Bad Wünnenberg, Stadt	153.151	153.151	153.151	153.151	612.604
Baesweiler, Stadt	683.804	683.804	683.804	683.804	2.735.216
Balve, Stadt	161.047	161.047	161.047	161.047	644.188
Barntrup, Stadt	148.569	148.569	148.569	148.569	594.276
Beckum, Stadt	708.502	708.502	708.502	708.502	2.834.008
Bedburg, Stadt	419.923	419.923	419.923	419.923	1.679.692
Bedburg-Hau	202.247	202.247	202.247	202.247	808.988
Beelen	92.655	92.655	92.655	92.655	370.620
Bergheim, Stadt	1.290.080	1.290.080	1.290.080	1.290.080	5.160.320
Bergisch Gladbach, Stadt	2.444.817	2.444.817	2.444.817	2.444.817	9.779.268
Bergkamen, Stadt	1.589.464	1.589.464	1.589.464	1.589.464	6.357.856
Bergneustadt, Stadt	521.396	521.396	521.396	521.396	2.085.584
Bestwig	144.352	144.352	144.352	144.352	577.408
Beverungen, Stadt	316.590	316.590	316.590	316.590	1.266.360
Bielefeld, kreisfreie Stadt	10.410.028	10.410.028	10.410.028	10.410.028	41.640.112
Billerbeck, Stadt	115.161	115.161	115.161	115.161	460.644
Blankenheim	196.310	196.310	196.310	196.310	785.240
Blomberg, Stadt	297.887	297.887	297.887	297.887	1.191.548
Bocholt, Stadt	1.158.672	1.158.672	1.158.672	1.158.672	4.634.688
Bochum, kreisfreie Stadt	12.227.312	12.227.312	12.227.312	12.227.312	48.909.248
Bönen	372.099	372.099	372.099	372.099	1.488.396
Bonn, kreisfreie Stadt	7.314.109	7.314.109	7.314.109	7.314.109	29.256.436
Borchen	190.978	190.978	190.978	190.978	763.912
Borgentreich, Stadt	175.071	175.071	175.071	175.071	700.284
Borgholzhausen, Stadt	87.325	87.325	87.325	87.325	349.300
Borken, Kreis	3.058.979	3.058.979	3.058.979	3.058.979	12.235.916
Borken, Stadt	712.028	712.028	712.028	712.028	2.848.112
Bornheim, Stadt	780.980	780.980	780.980	780.980	3.123.920
Bottrop, kreisfreie Stadt	3.707.649	3.707.649	3.707.649	3.707.649	14.830.596
Brakel, Stadt	285.507	285.507	285.507	285.507	1.142.028
Brackerfeld, Stadt	102.271	102.271	102.271	102.271	409.084
Brilon, Stadt	258.255	258.255	258.255	258.255	1.033.020
Brüggen	246.369	246.369	246.369	246.369	985.476
Brühl, Stadt	751.830	751.830	751.830	751.830	3.007.320
Bünde, Stadt	1.005.458	1.005.458	1.005.458	1.005.458	4.021.832
Burbach	113.465	113.465	113.465	113.465	453.860
Büren, Stadt	329.053	329.053	329.053	329.053	1.316.212
Burscheid, Stadt	181.660	181.660	181.660	181.660	726.640

Gebietskörperschaft	Kreditkontingent "Gute Schule 2020"				
	2017	2018	2019	2020	insgesamt 2017 - 2020
	EUR				
Haan, Stadt	304.418	304.418	304.418	304.418	1.217.672
Hagen, kreisfreie Stadt	6.928.918	6.928.918	6.928.918	6.928.918	27.715.672
Halle (Westf.), Stadt	183.077	183.077	183.077	183.077	732.308
Hallenberg, Stadt	89.730	89.730	89.730	89.730	358.920
Haltern, Stadt	619.833	619.833	619.833	619.833	2.479.332
Halver, Stadt	282.557	282.557	282.557	282.557	1.130.228
Hamm, kreisfreie Stadt	6.826.563	6.826.563	6.826.563	6.826.563	27.306.252
Hammerkeln	314.817	314.817	314.817	314.817	1.259.268
Harsewinkel, Stadt	352.106	352.106	352.106	352.106	1.408.424
Hattingen, Stadt	1.272.067	1.272.067	1.272.067	1.272.067	5.088.268
Havixbeck	248.597	248.597	248.597	248.597	994.388
Heek	123.096	123.096	123.096	123.096	492.384
Heiden	97.743	97.743	97.743	97.743	390.972
Heiligenhaus, Stadt	495.086	495.086	495.086	495.086	1.980.344
Heimbach, Stadt	127.152	127.152	127.152	127.152	508.608
Heinsberg (Rhld.), Stadt	658.203	658.203	658.203	658.203	2.632.812
Heinsberg, Kreis	1.888.593	1.888.593	1.888.593	1.888.593	7.554.372
Hellenthal	121.237	121.237	121.237	121.237	484.948
Hemer, Stadt	759.921	759.921	759.921	759.921	3.039.684
Hennef (Sieg), Stadt	978.227	978.227	978.227	978.227	3.912.908
Herdecke, Stadt	229.276	229.276	229.276	229.276	917.104
Herford, Kreis	1.673.787	1.673.787	1.673.787	1.673.787	6.695.148
Herford, Stadt	1.372.330	1.372.330	1.372.330	1.372.330	5.489.320
Herne, kreisfreie Stadt	6.464.818	6.464.818	6.464.818	6.464.818	25.859.272
Herscheid	93.623	93.623	93.623	93.623	374.492
Herten, Stadt	1.803.954	1.803.954	1.803.954	1.803.954	7.215.816
Herzebrock-Clarholz	156.678	156.678	156.678	156.678	626.712
Herzogenrath, Stadt	928.672	928.672	928.672	928.672	3.714.688
Hiddenhausen	275.773	275.773	275.773	275.773	1.103.092
Hilchenbach, Stadt	105.648	105.648	105.648	105.648	422.592
Hilden, Stadt	390.208	390.208	390.208	390.208	1.560.832
Hille	322.075	322.075	322.075	322.075	1.288.300
Hochsauerlandkreis	2.075.175	2.075.175	2.075.175	2.075.175	8.300.700
Holzwickede	198.328	198.328	198.328	198.328	793.312
Hopsten	140.313	140.313	140.313	140.313	561.252
Horn-Bad Meinberg, Stadt	459.885	459.885	459.885	459.885	1.839.540
Hörstel, Stadt	272.099	272.099	272.099	272.099	1.088.396
Horstmar, Stadt	119.993	119.993	119.993	119.993	479.972
Hövelhof	151.371	151.371	151.371	151.371	605.484
Höxter, Kreis	1.095.084	1.095.084	1.095.084	1.095.084	4.380.336
Höxter, Stadt	560.504	560.504	560.504	560.504	2.242.016
Hückelhoven, Stadt	1.006.068	1.006.068	1.006.068	1.006.068	4.024.272
Hückeswagen, Stadt	228.281	228.281	228.281	228.281	913.124
Hüllhorst	231.106	231.106	231.106	231.106	924.424
Hünxe	167.163	167.163	167.163	167.163	668.652
Hürtgenwald	127.715	127.715	127.715	127.715	510.860
Hürth, Stadt	623.875	623.875	623.875	623.875	2.495.500
Ibbenbüren, Stadt	1.075.160	1.075.160	1.075.160	1.075.160	4.300.640
Inden	85.094	85.094	85.094	85.094	340.376
Iserlohn, Stadt	2.308.177	2.308.177	2.308.177	2.308.177	9.232.708
Isselburg, Stadt	143.944	143.944	143.944	143.944	575.776
Issum	121.739	121.739	121.739	121.739	486.956
Jüchen	291.852	291.852	291.852	291.852	1.167.408
Jülich, Stadt	516.315	516.315	516.315	516.315	2.065.260
Kaarst, Stadt	470.450	470.450	470.450	470.450	1.881.800
Kalkar, Stadt	288.657	288.657	288.657	288.657	1.154.628
Kall	123.943	123.943	123.943	123.943	495.772
Kalletal	271.387	271.387	271.387	271.387	1.085.548
Kamen, Stadt	1.179.664	1.179.664	1.179.664	1.179.664	4.718.656
Kamp-Lintfort, Stadt	1.118.163	1.118.163	1.118.163	1.118.163	4.472.652
Kempen, Stadt	410.858	410.858	410.858	410.858	1.643.432
Kerken	102.637	102.637	102.637	102.637	410.548

Anlage
Kreditkontingente "Gute Schule 2020" (alphabetisch sortiert)

Gebietskörperschaft	Kreditkontingent "Gute Schule 2020"				
	2017	2018	2019	2020	insgesamt 2017 - 2020
	EUR				
Minden, Stadt	2.240.955	2.240.955	2.240.955	2.240.955	8.963.820
Minden-Lübbecke, Kreis	1.889.726	1.889.726	1.889.726	1.889.726	7.558.904
Moers, Stadt	2.631.638	2.631.638	2.631.638	2.631.638	10.526.552
Möhnesee	144.977	144.977	144.977	144.977	579.908
Mönchengladbach, krfr. Stadt	9.135.387	9.135.387	9.135.387	9.135.387	36.541.548
Monheim, Stadt	612.744	612.744	612.744	612.744	2.450.976
Monschau, Stadt	141.111	141.111	141.111	141.111	564.444
Morsbach	106.620	106.620	106.620	106.620	426.480
Much	222.047	222.047	222.047	222.047	888.188
Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	3.852.025	3.852.025	3.852.025	3.852.025	15.408.100
Münster, krfr. Stadt	5.138.974	5.138.974	5.138.974	5.138.974	20.555.896
Nachrodt-Wiblingwerde	125.484	125.484	125.484	125.484	501.936
Netphen, Stadt	241.647	241.647	241.647	241.647	966.588
Nettersheim	115.978	115.978	115.978	115.978	463.912
Nettel, Stadt	749.851	749.851	749.851	749.851	2.999.404
Neuenkirchen	179.504	179.504	179.504	179.504	718.016
Neuenrade, Stadt	87.493	87.493	87.493	87.493	349.972
Neukirchen-Vluyn, Stadt	484.222	484.222	484.222	484.222	1.936.888
Neunkirchen	191.341	191.341	191.341	191.341	765.364
Neunkirchen-Seelscheid	245.048	245.048	245.048	245.048	980.192
Neuss, Stadt	1.802.181	1.802.181	1.802.181	1.802.181	7.208.724
Nideggen, Stadt	161.556	161.556	161.556	161.556	646.224
Niederkassel, Stadt	518.941	518.941	518.941	518.941	2.075.764
Niederkrüchten	164.637	164.637	164.637	164.637	658.548
Niederzier	178.254	178.254	178.254	178.254	713.016
Nieheim, Stadt	162.035	162.035	162.035	162.035	648.140
Nordkirchen	209.012	209.012	209.012	209.012	836.048
Nordwalde	188.920	188.920	188.920	188.920	755.680
Nörvenich	162.732	162.732	162.732	162.732	650.928
Nottuln	173.483	173.483	173.483	173.483	693.932
Nümbrecht	247.454	247.454	247.454	247.454	989.816
Oberbergischer Kreis	1.654.773	1.654.773	1.654.773	1.654.773	6.619.092
Oberhausen, kreisfreie Stadt	7.654.841	7.654.841	7.654.841	7.654.841	30.619.364
Ochtrup, Stadt	394.851	394.851	394.851	394.851	1.579.404
Odenthal	218.495	218.495	218.495	218.495	873.980
Oelde, Stadt	318.362	318.362	318.362	318.362	1.273.448
Oer-Erkenschwick, Stadt	862.921	862.921	862.921	862.921	3.451.684
Oerlinghausen, Stadt	253.784	253.784	253.784	253.784	1.015.136
Olfen, Stadt	254.863	254.863	254.863	254.863	1.019.452
Olpe, Kreis	820.872	820.872	820.872	820.872	3.283.488
Olpe, Stadt	355.554	355.554	355.554	355.554	1.422.216
Olsberg, Stadt	136.882	136.882	136.882	136.882	547.528
Ostbevern	176.772	176.772	176.772	176.772	707.088
Overath	465.639	465.639	465.639	465.639	1.862.556
Paderborn, Kreis	1.928.949	1.928.949	1.928.949	1.928.949	7.715.796
Paderborn, Stadt	3.681.569	3.681.569	3.681.569	3.681.569	14.726.276
Petershagen, Stadt	530.899	530.899	530.899	530.899	2.123.596
Plettenberg, Stadt	306.983	306.983	306.983	306.983	1.227.932
Porta Westfalica, Stadt	471.816	471.816	471.816	471.816	1.887.264
Preußisch Oldendorf, Stadt	209.017	209.017	209.017	209.017	836.068
Pulheim, Stadt	703.897	703.897	703.897	703.897	2.815.588
Radevormwald, Stadt	294.366	294.366	294.366	294.366	1.177.464
Raesfeld	111.048	111.048	111.048	111.048	444.192
Rahden, Stadt	339.644	339.644	339.644	339.644	1.358.576
Ratingen, Stadt	858.863	858.863	858.863	858.863	3.435.452
Recke	197.032	197.032	197.032	197.032	788.128
Recklinghausen, Kreis	2.651.228	2.651.228	2.651.228	2.651.228	10.604.912
Recklinghausen, Stadt	3.943.647	3.943.647	3.943.647	3.943.647	15.774.588
Rees, Stadt	511.950	511.950	511.950	511.950	2.047.800
Reichshof	231.078	231.078	231.078	231.078	924.312
Reken	152.338	152.338	152.338	152.338	609.352
Remscheid, kreisfreie Stadt	3.053.012	3.053.012	3.053.012	3.053.012	12.212.048



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16.12.2016

Seite 1 von 5

-Elektronische Post-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-46.11

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

RRin Kahle

Telefon 0211 871-2468

Telefax 0211 871-162468

referat34@mlk.nrw.de

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Postfach 101879
44608 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)

Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig wer-

den – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

1. Einordnung der Kredite

Mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen dürfen also aus Mitteln des Programms finanziert werden. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung (GO). Dient das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO.

Generell gilt für die Aufnahme der Kredite Folgendes:

- Mit Rücksicht darauf, dass das Land die Kommunen von sämtlichen Zins- und Tilgungsleistungen freistellt, bleiben alle im Rahmen des Programms aufgenommenen Kredite im Sinne des § 86 GO bei etwaigen finanzaufsichtlichen Beschränkungen der investiven Fremdfinanzierungsmöglichkeiten außer Betracht.
- Aus dem gleichen Grund habe ich keine Bedenken gegen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die nicht dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen dienen, soweit sie im Rahmen des Programms bei der NRW.BANK erfolgt.
- Auch Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung sind unter finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich als akzeptabel anzusehen. Der erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung gemäß § 82 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nr. 2 GO dürften daher im Regelfall keine Bedenken entgegenstehen. Im Übrigen bleiben im Rahmen des Programms aufgenommene Kredite bei den in § 82 Absatz 2 GO genannten Höchstbeträgen zur Aufnahme von Investitionskrediten außer Betracht.
- Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 haben die Kommunen die geplante Aufnahme von Krediten aus

dem Programm bei der Festlegung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Festlegung des Höchstbetrags für die Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO, sofern die Durchführung konsumtiver Maßnahmen geplant ist.

2. Hinweise zur Verbuchung von Kreditaufnahme, Schuldendiensthilfe sowie der darauf folgenden Mittelverwendung

a. Kredite zur Finanzierung von investiven Maßnahmen

- Kredite, die zur Finanzierung von durch Investitionen geprägten Maßnahmen aufgenommen werden, erhöhen mit Auszahlung des Darlehens die Bilanzposition der liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen (Kontenart 692) zu berücksichtigen. Demgegenüber steigen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten (Kontengruppe 32) in Höhe des gewährten Darlehens.
- Die Kommune leistet zur Durchführung der Maßnahmen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) entsprechend der jeweiligen investiven Maßnahmen.
- Im Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehenssumme an die Kommune entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) der Kommune gegenüber dem Land auf vollständige Tilgungs- und ggf. Zinsleistung in Bezug auf das Darlehen, aus dem der Vermögensgegenstand finanziert wurde. Diese ist ebenfalls bilanziell darzustellen und neutralisiert letztlich die Verbindlichkeit in der Bilanz.
- Im Zeitpunkt der Aktivierung des erworbenen bzw. fertiggestellten Vermögensgegenstandes wird ein entsprechender „sonstiger Sonderposten“ (Kontengruppe 23) gebildet, der sich auf den jeweiligen Vermögensgegenstand bezieht. Dieser Sonderposten wird in Anlehnung an § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechend der

jährlichen Abschreibung des Vermögensgegenstandes über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

- Auf die Ergebnisrechnung wirkt sich dies insoweit aus, als einerseits die Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand (Kontengruppe 57) als Aufwand zu buchen und andererseits ein Ertrag aus Auflösung eines sonstigen Sonderpostens (Kontenart 457), der die Auflösung des sonstigen Sonderpostens abbildet, zu buchen ist. Für den Fall, dass die Kommune ein Grundstück aus Mitteln des Programms erwirbt, ist ebenfalls ein Sonderposten zu bilden. Die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens scheidet allerdings mangels entstehender Abschreibungen aus. Im Übrigen ist die skizzierte Vorgehensweise jedoch entsprechend anzuwenden.
- Die NRW.BANK teilt jeder Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs zum 31.12. eines Jahres die Höhe der Tilgungs- und ggf. Zinsleistung des Landes mit. Die Kommune reduziert sowohl die gegenüber dem Land bestehende Forderung als auch die gegenüber der NRW.BANK bestehende Verbindlichkeit in der Bilanz entsprechend der Tilgungsleistung des Landes.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

b. Liquiditätskredite zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen

- Nimmt die Kommune einen Kredit zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen im Rahmen des Programms auf, steigen mit Auszahlung der Mittel die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 33) und zugleich die liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kontenart 693) zu berücksichtigen.

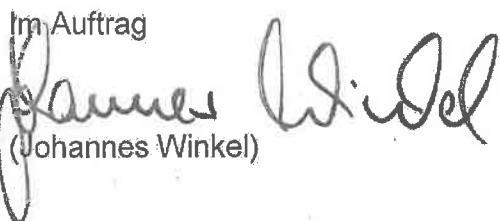
- Da mit dem Kredit Modernisierungen und Sanierungen in der Schulinfrastruktur, die konsumtiver Art sind, finanziert werden, betreffen entsprechende Auszahlungen die laufende Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 72) und in der Ergebnisrechnung den Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52).
- Sobald die Kommune konsumtive Maßnahmen durchführt und Aufwendungen hierfür verbucht, entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) gegenüber dem Land in Höhe des für die konsumtiven Maßnahmen gewährten Darlehens. Dieser Forderung steht ein Ertrag aus Transferleistungen durch die Schuldendiensthilfe (Kontenart 423) in gleicher Höhe gegenüber. Auch hier erfolgt eine jährliche Reduzierung der Forderung wie auch der Verbindlichkeit, nachdem die NRW.BANK der Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs die vom Land geleisteten Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen mitgeteilt hat.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

Generell gilt:

Im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan ist die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms Gute Schule 2020 - unabhängig von der Art des Kredites - zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

Ich bitte Sie, die Aufsichtsbehörden und die Kommunen Ihres Bezirks auf die Regelungen dieses Runderlasses hinzuweisen.

Im Auftrag


(Johannes Winkel)

Merkblatt

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Gemeinschaftsaktion der NRW.BANK und des Landes Nordrhein-Westfalen

Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen

Ziel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ist, die Modernisierung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen weiter voranzutreiben. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen soll eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

1. Antragsteller

- Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen

Den Antragstellern werden Kreditkontingente, die sich aus dem „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)“ ergeben, zur Verfügung gestellt.

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen in Nordrhein-Westfalen finanziert. Ziel des Programms ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter, reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für Investitionen in Volkshochschulen kann das Förderprogramm „NRW.BANK.Moderne Schule“ genutzt werden.

3. Umfang der Förderung

Die Darlehen werden in Abhängigkeit der zugewiesenen Kontingente, die sich aus dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen ergeben, zugesagt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Liegt der Finanzierungsbedarf über den zugesagten Kontingenten, können unter Berücksichtigung der programmspezifischen Voraussetzungen gegebenenfalls weitere Finanzierungsmittel über das Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ oder „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ beantragt werden.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr.

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 20 Jahre.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarkrenditen und wird täglich angepasst.

Der indikative Zinssatz ist im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Antragstellung geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die NRW.BANK das Konditionenangebot des Antragstellers innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei der NRW.BANK angenommen hat. Die verbindliche Annahme der NRW.BANK erfolgt nach Antragsprüfung durch eine schnellstmögliche Darlehenszusage sowie einem Auszahlungsavis, in dem die Kondition fixiert wird. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt jeweils am 15. des auf die Darlehenszusage folgenden Monats, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der vorgenannte Programmzinssatz enthält eine Zinsverbilligung durch die NRW.BANK.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die Europäische Investitionsbank (EIB), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) oder die Entwicklungsbank des Europarates (CEB) refinanziert.

Tilgung:

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen sind ausgeschlossen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Kreditvergabe ist an die bei KommunalDarlehen üblichen Voraussetzungen gebunden.

6. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt. Zusammen mit dem Antragsformular reicht der Antragsteller der NRW.BANK ein Konditionenangebot ein. An dieses Konditionenangebot ist der Antragsteller maximal 6 Wochen ab Eingang bei der NRW.BANK gebunden. Nach erfolgter Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am 15. des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Antragsteller wird mit der Darlehenszusage dazu verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu sind unter www.nrwbank.de/guteschule veröffentlicht.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Bei Antragstellung ist zu bestätigen, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) vorliegen. Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist der Verwendungsnachweis der NRW.BANK einzureichen. Zeitgleich mit Einreichung des Verwendungsnachweises muss die Kommune bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags beziehungsweise der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Die Zweckbindungsfrist entspricht der Nutzungsdauer, maximal der Darlehenslaufzeit.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Antragstellung ist bis Anfang November 2020 möglich; der letzte Auszahlungstermin ist voraussichtlich der 15. Dezember 2020.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Telefon:

+ 49 211 91741-4600

E-Mail:

info@nrwbank.de

Internet:

www.nrwbank.de/guteschule

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





Neues Förderprogramm für Kommunen: NRW.BANK.Gute Schule 2020

Die NRW.BANK hat zum 01.01.2017 gemeinsam mit dem Land NRW ein neues Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeführt. Damit wird den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Für dieses Programm steht ein Gesamtkreditkontingent von zwei Milliarden Euro, das in vier Tranchen zu je 500 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2020 abgerufen werden kann, zur Verfügung.

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen ([Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen](#)) wird das Land für die bei der NRW.BANK aufgenommenen Kredite die Tilgung sowie ggf. anfallende Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ übernehmen.

Die nachfolgenden Hinweise sind als eine Bündelung der bei der NRW.BANK eingegangenen Fragestellungen zu verstehen. Die Antworten wurden auf Basis des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erstellt und dienen der ersten Orientierung der interessierten Kommunen. Die Inhalte wurden mit banküblicher Sorgfalt erstellt und können jedoch zukünftig ergänzt, geändert oder gelöscht werden.

Für weitere Fragen, die im nachfolgenden Fragenkatalog nicht geklärt sind oder für Erläuterungen, steht Ihnen die Kundenbetreuung - Öffentliche Kunden unter der Telefonnummer 0251-91741-4600 gerne zur Verfügung.

Schuldendienst:

1. *Fallen für die Kommune Zinsen an?*

Nein, das Darlehen ist für die Kommune zinsfrei.

Der mit Abschluss des Kreditvertrages vereinbarte Zinssatz gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Sofern der Zinssatz höher als 0 % sein sollte, übernimmt das Land nach dem Schuldendiensthilfegesetz auch die Aufwendungen für die Zinslast. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den Kommunen keine Belastungen entstehen.

2. *Ist das Darlehen nach 20 Jahren vollständig getilgt?*

Das Darlehen wird über die Laufzeit von 20 Jahren (76 Raten) vollständig getilgt, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist. Die Tilgung übernimmt das Land.

Antragstellung und einzureichende Unterlagen:

3. *Ab wann ist die Antragstellung möglich?*

Anträge können ab dem 02.01.2017 gestellt werden.

4. *Kann ein Kreis sein Kontingent an eine Kommune im Kreis weiterreichen?*

Eine Weiterreichung ist rechtlich nicht möglich.

- 5. Ist die Weiterreichung an eine städtische Tochtergesellschaft möglich?**
Eine Weiterreichung an städtische Gesellschaft/ Beteiligung ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich.
- 6. Ist die Weiterreichung an Schulzweckverbände möglich?**
Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Grundsätzlich ist die Weiterreichung an einen Schulzweckverband unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich. Darlehensnehmer bleibt aber weiterhin die Kommune.
- 7. Können auch Eigenbetriebe einen Antrag stellen?**
Rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe können einen Antrag stellen, die Zusage der NRW.BANK ginge dann aber an die Kommune, d. h. die Kommune ist Vertragspartner. Rechtlich selbstständige Kommunalunternehmen sind nicht antragsberechtigt.
- 8. Wieviel Zeit wird für die Bearbeitung der Kreditanträge bis zur Zusage benötigt?**
Wenn alle erforderlichen Unterlagen (s. Merkblatt) vorliegen, kann die Zusage umgehend erfolgen. Die Auszahlung erfolgt am 15. Kalendertag des Folgemonats – sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 9. Müssen die Anträge projektbezogen erfolgen?**
Nein, ein Sammelantrag für verschiedene Projekte ist möglich.
- 10. Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?**
Ja, eine Kombination ist möglich, sofern eine Überfinanzierung ausgeschlossen ist.
- 11. Können bestehende / laufende Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen noch über das Programm finanziert werden?**
Ja, auch Aufwendungen aus bestehenden Vorhaben sind förderfähig, soweit die zu finanzierenden Aufwendungen nach Programmstart entstanden sind. Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls aus dem Programm förderfähig. Die Rückstellungen für diese Maßnahmen müssen im Gegenzug aufgelöst werden.
- 12. Können für den Haushalt 2017 geplante Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen, auch über das Programm finanziert werden?**
Ja, auch Aufwendungen für bereits geplante Vorhaben sind förderfähig, soweit noch keine anderweitige Finanzierung (Kredit) festgelegt wurde.
- 13. Bedarf die Inanspruchnahme der Kreditkontingente einer vorherigen Genehmigung der kommunalen Haushalte oder ist ein Antrag bei der NRW.BANK vorab möglich? Was ist bei Aufnahme von Liquiditätskrediten für ausschließlich konsumtive Ausgaben im Rahmen der der Förderung zu beachten?**
Bei bereits in Kraft getretenem Haushalt soll von der Kommune bestätigt werden, dass die Kreditemächtigung für das relevante Jahr vorliegt. Bei nicht veröffentlichtem Haushalt soll bestätigt werden, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme der Kommunalaufsicht für das relevante Jahr mitgeteilt und diese genehmigt ist. Näheres hierzu regelt der Erlass des MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit dem Programm.
Werden für die Inanspruchnahme des Kreditkontingentes lediglich Liquiditätskredite genutzt, ist durch die Kommune zu bestätigen, dass diese nur in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht aufgenommen werden.

Förderfähigkeit:

14. Können auch Schulsportanlagen unabhängig von ihrem Standort gefördert werden, wenn diese überwiegend der Schulnutzung dienen?

Nein. Es können lediglich Ausgaben für räumlich zugehörige Schulsportanlagen gefördert werden. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

15. Können auch Planungskosten über das Programm finanziert werden? Können dabei auch Dienstleistungen zur Vorbereitung investiver Maßnahmen gefördert werden (z.B. Abbruch- und Entsorgungsdienstleistungen)?

Ja, auch Planungskosten können innerhalb der vorgegebenen Kontingente gefördert werden. Kosten für vorbereitende Dienstleistungen sind förderfähig, sofern sie für die spätere Umsetzung der Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme notwendig sind. Vorbereitende Maßnahmen (z.B. Ausschreibungen im Rahmen des Vergabeverfahrens) sind nicht förderschädlich. Personalausgaben und Ausgaben für die Durchführung des Vergabeverfahrens sind nicht förderfähig.

16. Sind Personalausgaben für die Begleitung und Überwachung der Vorhaben förderfähig (z.B. Personal im Bauamt)?

Es können ausschließlich Personalkapazitäten Dritter gefördert werden (z.B. Architekten), sofern hierfür eine Rechnung der Zahlung zu Grunde liegt. Eigenes Personal kann über das Programm nicht gefördert werden. Dies gilt auch für Personal von Tochtergesellschaften und Eigenbetrieben.

17. Welche Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen sind förderfähig?

Grundsätzlich sind alle Ausgaben für Investitionsgüter förderfähig, solange es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt und diese Investitionsgüter die Umsetzung der Digitalisierungskonzeption der Schule unterstützen.

18. Wie bzw. ab welcher Grenze wird der Breitbandzugang für Schulen gefördert? Können auch Ausgaben für Richtfunkanlagen gefördert werden?

Ausgaben für den Breitbandzugang können von der Grundstücksgrenze zum Gebäude und für die Vernetzung innerhalb der Schule gefördert werden. Die Kosten für Tiefbauarbeiten können dabei berücksichtigt werden.

Ausgaben für Richtfunkanlagen sind ebenfalls förderfähig, sofern diese ausschließlich für die geförderte Schule genutzt werden.

19. Ist die Vorlage eines Breitbandkonzeptes auch dann notwendig, wenn Kommunen bereits über leistungsfähige Breitbandanschlüsse an allen Schulen verfügen bzw. die Schuldendiensthilfen ausschließlich für andere nicht-digitale Zwecke in Anspruch genommen werden?

Die Kommune muss in einem Konzept systematisch darlegen, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür als erforderlich angesehen werden. Die entsprechende Vertretungskörperschaft ist über ein solches Konzept zu informieren. Das Konzept ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

Kommunen, die auf eine kommunalübergreifende Planung angewiesen sind oder bei denen eine kommunalübergreifende Planung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit angebracht erscheint, können interkommunale / kreisweite Breitbandkonzepte erstellen. Für Fragen zur digitalen Infrastruktur von Schulen steht die Medienberatung NRW (Frau Birgit Giering) gerne unter der Telefonnummer 0251 5914637 und per E-Mail unter giering@medienberatung.nrw.de zur Verfügung.

20. Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter? Zählt auch bei der Bestellung größerer Mengen immer der Einzelpreis?

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Gegenstände des Anlagevermögens, die bis zu einem Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) sofort abgeschrieben (bzw. in einen Sammelposten aufgenommen) werden können. Werden Investitionsgüter durch die Kommune als einzelne Wirtschaftsgüter betrachtet und entsprechend sofort abgeschrieben (Behandlung als geringwertiges Wirtschaftsgut) sind diese nicht förderfähig. Werden Investitionsgüter ins Anlagevermögen (z.B. durch Bildung eines Festwertes) aufgenommen und entsprechend über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben, gelten diese auch in Bezug auf das Programm „NRW.BANK.Gute Schule“ nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut. Die Kommune muss im Einzelfall eine bilanzielle Betrachtung der Investitionsgüter vornehmen.

21. Sind Investitionen mit einer geringeren Lebensdauer als 20 Jahren förderfähig? Gibt es eine Verpflichtung zur Reinvestition? Wie lange besteht die Zweckbindung?

Die Zweckbindungsfrist entspricht grundsätzlich der Kreditlaufzeit. Es sind aber auch Auszahlungen für Investitionsgüter des Anlagevermögens förderfähig, die eine geringere Nutzungsdauer aufweisen als 20 Jahre. In diesem Fall sind die aus den Kreditmitteln finanzierten Wirtschaftsgüter für die Zeit ihrer Nutzungsdauer vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

22. Ist die Anmietung von Containern zur kurzfristigen Ausweitung des Raumangebotes an Schulen (z.B. Thema Flüchtlinge) ebenfalls förderfähig?

Nein, Ausgaben für Miete und Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sind nicht förderfähig.

23. Existiert eine Quotierung für bauliche Investitionen und digitale Infrastrukturen?

Nein. Es gibt keine Rahmenvorgaben, welcher Anteil der Kreditkontingente auf bauliche Investitionen oder digitale Infrastrukturen entfallen soll. Die Aufteilung der Kontingente obliegt der Kommune.

Kreditkontingente/Verwendungsnachweis:

24. Wie muss das verpflichtende Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente aussehen?

Diese Frage wird im Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Priorisierung muss zum geplanten Einsatz der Kontingente vom Rat verabschiedet worden sein. Die Bestätigung des Beschlusses muss mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen existieren keine konkreten Formvorschriften. Die genaue Ausgestaltung ist mit dem Vertretungsorgan abzustimmen. Das Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente kann für die jährlichen Kontingente jährlich angepasst werden, z.B. im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

25. Ist eine Abweichung von den geplanten jährlichen Kreditkontingenten möglich? Können Kontingente vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen werden? Wann müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein?

Eine Abweichung von den jährlichen Kreditkontingenten ist nur insofern möglich, als dass nicht genutzte Mittel einer Kommune im jeweiligen Folgejahr für sie noch verfügbar sind. Werden die Mittel dann nicht abgerufen, verfallen diese. Eine Übertragung der Kontingente auf das Jahr 2021 ist ausgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt im Jahr 2020. Da die Verwendung der Mittel erst 30 Monate nach Auszahlung nachgewiesen werden muss, ist eine Verwendung der Kreditmittel auch über das Jahr 2020 hinaus

möglich. Die entsprechende Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

26. Die Kreditkontingente der Jahre 2017-2019 können in dem jeweiligen Jahr nicht vollständig verwendet werden. Wie lange stehen diese Mittel noch zur Verfügung, bevor sie verfallen?

Mittel, die im vorgesehenen Kalenderjahr nicht beantragt wurden, werden automatisch einmalig auf das Folgejahr übertragen (siehe Frage 25). Diese Mittel sind bis Ende November des Folgejahres zu beantragen und kommen dann zum 15. Dezember des Folgejahres zur Auszahlung. Anschließend haben die Fördernehmer 30 Monate Zeit, die Verausgabung der Fördermittel nachzuweisen. Das bedeutet für das Jahreskontingent 2017, dass nicht in Anspruch genommene Mittel auf das Jahr 2018 übertragen werden und bis Ende November 2018 zu beantragen sind (Auszahlung zum 15.12.2018). Die Verwendung der Mittel ist dann bis spätestens zum 15.06.2021 nachzuweisen. Eine Übertragung nicht verwendeter Mittel des Jahreskontingents 2020 auf 2021 kann nicht vorgenommen werden. Diese Mittel können letztmalig im November 2020 beantragt werden. Die Verwendung dieser Mittel ist dann bis Mitte 2023 nachzuweisen.

27. Darf eine Kommune eine Investitionsmaßnahme, die z.B. 2017 durchgeführt wird und deren Umfang ihr Kreditkontingent für 2017 übersteigt, über Liquiditätskredite zwischenfinanzieren und den Liquiditätskredit dann durch Mittel aus den Kreditkontingenten der Jahre 2018 bis 2020 ablösen?

Prinzipiell ist dieses Vorgehen möglich. Die Investitionsmaßnahme muss allerdings in dem zu beschließenden Konzept dargestellt sein und es dürfen keine sonstigen – z.B. haushaltsrechtlichen – Belange entgegenstehen.

28. Was passiert, wenn Maßnahmen sich gegenüber der Planung verteuert oder vergünstigt haben? Ist eine Aufstockung des Darlehens möglich, bzw. können weitere Maßnahmen zur Nutzung des Kontingents hinzugefügt werden?

Die Darlehen werden im Rahmen der jährlichen Kreditkontingente verplant, bewilligt und ausbezahlt. Verteuerungen können mitfinanziert werden, sofern die Höhe der Kontingente dadurch nicht übersteigt wird. Die Kontingente selbst können nicht aufgestockt werden. Sind Vergünstigungen zu verzeichnen, können diese Mittel für andere Maßnahmen im Rahmen des Verwendungszwecks genutzt werden. Die Verausgabung der Mittel muss innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung des Darlehens erfolgen.

29. Welcher Nachweis ist für die Verwendung erforderlich? Wann müssen die Nachweise erbracht werden?

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung des Darlehens ist der Verwendungsnachweis (Vordruck im Internet) einzureichen. Die Belege, die die Maßnahme betreffen (Rechnungen, etc.), sind nicht mit einzureichen. Diese Unterlagen sind aber für eine ggf. später stattfindende Prüfung (z.B. durch den Landesrechnungshof) aufzubewahren.

Sonstiges

30. Wie werden die Mittel im kommunalen Haushalt verbucht? Inwieweit sind die in Anspruch genommenen Kreditkontingente konsumtiv oder investiv? Welche Folgewirkungen ergeben sich hieraus für die kommunale Ergebnisrechnung?

Diese Fragen werden im Erlass „Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt“ des MIK geregelt.